

*Betreff:***Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirats 2021 bis 2026***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

18.11.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	23.11.2021	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	08.12.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.12.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2021	Ö

Beschluss:

„Für die laufende Wahlperiode des Rates wird nach vier Wahlperioden 2001 bis 2021 erneut ein Sanierungsbeirat für das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet“ eingerichtet. Die Zusammensetzung des Sanierungsbeirats erfolgt wie bisher aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern des Stadtbezirksrats 310 und sechs Bürgerinnen und Bürgern aus dem Sanierungsgebiet (in seiner ursprünglichen Größe). Die Sitze der sechs Vertreterinnen und Vertreter aus Rat und Bezirksrat verteilen sich entsprechend der Größe der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (Ratsbeschluss zur Vorlage 21-17210 am 16. November 2021). Hiernach kann der Rat Kommissionen und Beiräte bilden und über die Art und Weise ihrer Beteiligung entscheiden. Entscheidungsbefugnisse können Kommissionen und Beiräten nicht übertragen werden. Da Beratungsgremien längstens für die Dauer einer Wahlperiode gebildet werden, ist über die Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirates „Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet“ für die Wahlperiode 2021 bis 2026 neu zu entscheiden.

Vorbemerkung

Das Sanierungsverfahren war zunächst für die Dauer von zehn Jahren vorgesehen. Mit dem Beschluss über die Fortschreibung des Entwicklungskonzepts vom 18. Februar 2020 (Vorlage 19-11460) und dem Beschluss über die Festlegung der Frist für die Durchführung der Sanierung vom 13. Juli 2021 (Vorlage 21-15772) wird die Satzung bis zum 31. Dezember 2027 aufgehoben. Maßnahmen sollen bis einschl. 2026 umgesetzt werden. Insofern wird die erneute Einrichtung eines Sanierungsbeirats für die Dauer einer Wahlperiode empfohlen.

Zusammensetzung

In seiner Sitzung am 11. Juni 2002 hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, einen Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ einzurichten, der aus jeweils sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern aus dem Stadtbezirksrat 310 sowie sechs Bürgervertreter/-innen bestehen soll. Diese Zusammensetzung hatte in den letzten vier Wahlperioden Be-

stand und soll so fortgeführt werden.

Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik

Der Sanierungsbeirat soll als dem Stadtbezirk dienendes Gremium verstanden werden. Daher richtet sich die Verteilung der sechs politischen Sitze im Sanierungsbeirat nach der Größe der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310.

Daraus ergibt sich nach aktuellem Stand, vorbehaltlich möglicher Gruppenbildungen, für den Sanierungsbeirat in der Wahlperiode 2021 bis 2026 die folgende Sitzverteilung (Parteien mit nur einem Sitz werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt):

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 3 Mitglieder

SPD-Fraktion: 2 Mitglieder

CDU-Fraktion: 1 Mitglied

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Rates oder Stadtbezirksrates 310 werden vorbehaltlich der Beschlussfassung im Rat über die Einrichtung des Sanierungsbeirats in der Sitzung des Stadtbezirksrates 310 am 23. November 2021 namentlich benannt und entsendet.

Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft

Gemäß Ratsbeschluss vom 27. Februar 2007 (11043/07) erfolgt der Besetzungsvorschlag für die Bürgermitglieder von der „Stadtteilkonferenz Westliches Ringgebiet/Süd“ und wird vom Stadtbezirksrat 310 für die laufende Wahlperiode beschlossen.

Die Benennung der Vorschläge erfolgt in der Sitzung der Stadtteilkonferenz am 18. November 2021. Die vorgeschlagenen Bürgerinnen und Bürger werden dem Stadtbezirksrat 310 im Vorfeld seiner Sitzung am 23. November 2021 schriftlich mitgeteilt

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Rat über die Einrichtung des Sanierungsbeirats übernimmt der Stadtbezirksrat in seiner Sitzung am 23. November 2021 das Votum der Stadtteilkonferenz hinsichtlich der dortigen Besetzungsvorschläge für den Sanierungsbeirat.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Sanierungsbeirates wird in ihrer zuletzt gültigen Fassung mit Stand Juni 2021 übernommen (Anlage). Die Verwaltung bittet, die anliegende Geschäftsordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Leuer

Anlage/n:

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Westliches Ringgebiet (Stand Juni 2021)

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Westliches Ringgebiet

Präambel

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme "Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt" wird ein Sanierungsbeirat auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung eingerichtet, der die Sanierung beratend begleitet.

§1 Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Der Sanierungsbeirat "Westliches Ringgebiet" besteht jeweils aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie sechs Bürgervertretern/ innen. Als Bürgervertreter/ innen dürfen nur Personen benannt werden, die Grundstückseigentümer/ innen bzw. Pächter/ innen oder Einwohner/ innen im ursprünglich festgelegten förmlichen Sanierungsgebiet sind.

(2) Der Sanierungsbeirat befasst sich mit Fragen der Umsetzung des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ (bis 2019 „Soziale Stadt“) in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sowie im Soziale Stadt-Gebiet, und erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats-, Verwaltungsausschuss-Beschlusses bzw. einer Entscheidung des Oberbürgermeisters in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Sozialausschusses und Planungs- und Umweltausschusses und eventuell zuständiger anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden. Er macht darüber hinaus Vorschläge für die Umsetzung des Programms durch die Verwaltung.

Der Sanierungsbeirat diskutiert die Probleme und Entwicklungen im Sanierungsgebiet und im Soziale Stadt-Gebiet, gibt Hinweise auf aktuelle Probleme und Defizite und entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds.

§2 Vorsitz

Der Sanierungsbeirat wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Rats- und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter/ innen die/den stellvertretende/n Vorsitzenden. Der/ dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.

Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 NKomVG. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§3 Beschlussfassung

(1) Alle Beiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der Beirat empfiehlt Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

§4 Sitzungen

- (1) Der Beirat wird vom Quartiersmanagement im Auftrag der Verwaltung und im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Fall einer Sondersitzung kann diese auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Beirat tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Termine für die Sitzung des Sanierungsbeirates werden von dem Sanierungsbeirat durch Beschluss für jeweils drei Monate im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder des Sanierungsbeirates unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.
- (5) Sitzungen finden i.d.R. als Präsenzsitzung statt. Die Sitzungen können auch als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Beiratsmitglieder über die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme verfügen.

§5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens zwölf Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- (3) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umstellen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung werden ortsüblich bekannt gemacht.

§6 Rederecht

- (1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in dem Sanierungsbeirat behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder des Sanierungsbeirates Auskunft zu erteilen soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Durch die/den Vorsitzende/n des Sanierungsbeirates oder durch Beschluss des Sanierungsbeirats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Zuhörern/ innen Rederecht erteilt werden.
- (4) Darüber hinaus kann im Anschluss an die öffentliche Sitzung eine Bürgerfragestunde zum Beratungsgegenstand und zu sonstigen Angelegenheiten der Planung und Durchführung der Sanierung abgehalten werden, wenn es der Sanierungsbeirat beschließt.
- (5) Die Vertreterin / der Vertreter für das Quartiersmanagement besitzt Rederecht zu den Themen, die im Sanierungsbeirat besprochen werden.

Zu jeder Sitzung informiert die Quartiersmanagerin/ der Quartiersmanager den Sanierungsbeirat über aktuelle Themen und Prozesse im Quartier in Form einer schriftlichen Mitteilung. Diese kann mündlich während der Sitzung ergänzt werden. Die Mitteilungen des Quartiersmanagements erfolgen unter einem dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt.

§7 Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlung des Sanierungsbeirates ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzende/n des Sanierungsbeirates und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Sanierungsbeirat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§8 Sonstige Verfahrensfragen

(1) Über Verfahrensfragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Sanierungsbeirat durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens des Sanierungsbeirates; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann der Sanierungsbeirat nicht eingreifen.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Sanierungsbeirat beschlossen.

Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.

(3) Will der Sanierungsbeirat von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

März 2007 / Januar 2016 / Juni 2021